

muri
b e r n

Steuerreglement

Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern, in Anwendung von Art. 192 - 194, 198 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 und Art. 23 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 4. Oktober 1971 erlässt folgendes Steuerreglement:

1. Abschnitt

Steuerorgane

Art. 1¹

Die Steuerorgane der Gemeinde sind:

- a) die Einwohnergemeinde*
- b) der Grosse Gemeinderat*
- c) der Gemeinderat*
- d) die Gemeindesteuerkommission*
- e) die Kommission für die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte*
- f) der Finanzverwalter*
- g) der Steuersekretär*
- h) der Sekretär der Kommission für die amtliche Bewertung*
- i) der Führer der Einwohnerkontrolle*

Art. 2

Einwohner-
gemeinde

Die Einwohnergemeinde beschliesst auf Antrag des Grossen Gemeinderates:

- a) die Höhe der Anlage der Gemeindesteuern (Art. 197 Abs. 2 StG) und des Steuersatzes für die Liegenschaftssteuer (Art. 217 StG) alljährlich mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag;*
- b) ob ausserordentliche Gemeindesteuern einzuführen sind (Art. 219 und 220 StG). Für deren Einführung sind besondere Reglemente zu erlassen.¹*

Art. 3¹

Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) führt die Oberaufsicht über das Steuerwesen und die in Artikel 1 Buchstaben d bis i aufgeführten Organe der Gemeinde;*
- b) erledigt die ihm durch das Steuergesetz übertragenen Aufgaben (§ 15 Veranlagungsdekret);*
- c) beschliesst über die Durchführung der öffentlichen Auflage der Steuerregister (Art. 153 Abs. 2 StG);*

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

- d) führt die Gemeindebeschlüsse in Steuersachen aus;
- e) ordnet den Steuerbezug; er kann den Bezug der Gemeindesteuer einer staatlichen Amtsstelle übertragen (Art. 11 hiernach, Art. 156 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 198 Abs. 3 StG);
- f) entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren (Art. 198 Abs. 2 StG); für Stundungen in beschränktem Rahmen kann er dem Finanzverwalter Kompetenz einräumen;
- g) erstattet die Vernehmlassung zu Gesuchen um Steuererleichterungen und Steuervergünstigungen (Art. 14, 24, 71 Abs. 3, 72 Abs. 2 und 198 Abs. 2 StG);
- h) nimmt die Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftssteuer entgegen (Art. 218 Abs. 2 StG und § 14 des Dekretes über die Rekurskommission);
- i) ist zuständig für die Erhebung von Einsprachen, Rekursen und Beschwerden in der Staatssteuerveranlagung (Art. 134, 143, 149 StG); Klagen, Einsprachen und Beschwerden im Verfahren für die Gemeindesteuer-
teilung (Art. 204 StG und §§ 3 Abs. 2, 6, 10, 12, 16 und 18 Gemeindesteuer-
teilungsdekret); Beschwerden betreffend die Liegenschaftssteuer (Art. 218
Abs. 2 StG).

Gemeinde-
steuerkommis-
sion

Art. 4¹

Die Gemeindesteuerkommission besteht aus 9 Mitgliedern, welche durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden. Sie begutachtet die Steuererklärungen der natürlichen Personen zuhanden der Veranlagungsbehörde und stellt auf einem Ersatzblatt Anträge für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, die keine Steuererklärung eingereicht haben (Art. 121 StG und § 31 Veranlagungsdekret). Sie überweist die begutachteten Steuererklärungen binnen der von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzten Frist der Veranlagungsbehörde (§ 32 Abs. 2 Veranlagungsdekret).

Ihr obliegen ferner:

- a) die Überprüfung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117 Abs. 1 StG und § 27 Veranlagungsdekret);
- b) die Ergänzung des Verzeichnisses der steuerpflichtigen juristischen Personen, falls dies von der kant. Steuerverwaltung verlangt wird (§ 33 Veranlagungsdekret);
- c) die Überwachung des Steuerbezuges an der Quelle nach den Vorschriften des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer;
- d) die Begutachtung der Steuererklärungen für Vermögensgewinne (§ 35 Veranlagungsdekret).

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

Die Gemeindesteuerkommission kann sich in Fachgruppen unterteilen, wobei die gleichmässige Anwendung der Besteuerungsvorschriften gewährleistet sein muss.

Die Begutachtung der Steuererklärungen Unselbständigerwerbender, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können (§ 14 Abs. 1 Veranlagungsdekret), kann vom Gemeinderat der Finanzverwaltung übertragen werden.

Art. 5¹

Gemeindegemeinschafts-
schatzungs-
kommission

Die Gemeindegemeinschaftskommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch den Gemeinderat gewählt werden. Sie bewertet die einzelnen Grundstücke gemäss den von der kantonalen Schatzungskommission aufgestellten Grundsätzen. Diese sind für die Gemeindegemeinschaftskommission verbindlich (Art. 109 Abs. 4 StG und § 15 Abs. 4 Veranlagungsdekret sowie Dekret über die Hauptrevision der amtlichen Werte).

Sie berichtet von Amtes wegen den amtlichen Wert zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen (Art. 111, 112 StG).

Art. 6¹

Finanzverwalter

Dem Finanzverwalter obliegen:

- a) die Aufsicht über das der Finanzverwaltung angegliederte Steuersekretariat;*
- b) der Bezug der Gemeindesteuern gemäss Art. 11 hiernach;*
- c) der Bezug der Quellensteuern (Art. 14, 15, 18 und 28 des Dekretes betreffend die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer);*
- d) die Meldung der Sicherstellungsfälle an die kantonale Steuerverwaltung (Art. 165 ff und Art. 199 Abs. 3 StG);*
- e) die Eingabe der Gemeindesteueransprüche in Inventare, Pfandverwertungsbegehren und Konkurse (Art. 198 in Verbindung mit Art. 165 StG);*
- f) das Betreuungswesen für die Gemeindesteuern;*
- g) die Erstellung der Gesamtabrechnung und Ablieferung der Kirchensteuern (Art. 9 und 10 der Verordnung über die Kirchensteuern).*

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

- Art. 7¹**
Der Steuersekretär und der Sekretär der Kommission für die amtliche Bewertung haben unter Aufsicht des Finanzverwalters
- Steuersekretär,
 Sekretär
 Gemein-
 schatzungs-
 kommission
- a) *das Verzeichnis der Steuerpflichtigen zu führen und die zugehörigen Unterlagen zu sammeln (Art. 117 Abs. 1 StG, § 27 Veranlagungsdekret); dazu gehören namentlich:
 die Aufzeichnung der dem Steuerpflichtigen gehörenden steuerbaren Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 117 Abs. 1 StG);
 das Melden der amtlichen Werte an die Wohnsitzgemeinden (Art. 117 Abs. 3 StG);
 die Feststellung der konfessionellen Zugehörigkeit;*
 - b) *die Steuererklärungen der natürlichen Personen rechtzeitig zu versenden (Art. 118 StG) und im Fall fehlender oder ungenügender Steuererklärungen nach Art. 121 Abs. 1 StG vorzugehen;*
 - c) *erstmals steuerpflichtige oder nicht mehr steuerpflichtige Personen, sowie Adressänderungen und andere Mutationen an den Lochkartendienst der kantonalen Steuerverwaltung in den von diesem festgesetzten Zeitabständen zu melden;*
 - d) *die Steuerregister zu führen (Art. 10 hiernach);*
 - e) *das Register der amtlichen Werte zu führen (Art. 107 Abs. 3 StG);*
 - f) *das Register der steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer zu führen und den Steueranspruch beim Arbeitgeber geltend zu machen (Art. 8 des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer);*
 - g) *das Begehren um Beitragsleistung aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds einzureichen (Art. 8 Abs. 2 des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich);*
 - h) *die Gemeindesteuerteilungen durchzuführen, insbesondere ein Verzeichnis der Steuerteilungsansprüche gegenüber anderen bernischen Gemeinden zu führen und diese Ansprüche anzumelden (Art. 202 StG, §§ 2, 5 Abs. 2, 9 und 15 Gemeindesteuerteilungsdekret);
 die Steuerteilungsansprüche anderer bern. Gemeinden zu prüfen und nötigenfalls zu bestreiten (Abs. 202 StG, §§ 3 Abs. 1, 6, 10 und 16 Gemeindesteuerteilungsdekret); die Verteilungspläne zu erstellen oder deren Errichtung durch die kantonale Steuerverwaltung zu beantragen und 15 Gemeindesteuerteilungsdekret)*
 - i) *das Sekretariat der Gemeindesteuer- und der Gemeindegemeinschaftskommission zu führen;*
 - k) *die Fälle von vollendeter und versuchter Steuerhinterziehung sowie Anstiftung oder Beihilfe dazu der kantonalen Steuerverwaltung auf dem Dienstweg zu melden (Art. 188 StG).*

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

Art. 8¹
Der Führer der Einwohnerkontrolle erstellt wöchentlich zuhanden des Steuersekretärs und der Kirchgemeinden Meldung über Zuzug und Wegzug der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Gemeinde. Er meldet der Finanzverwaltung die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen (Art. 167 Abs. 3 StG).

Art. 9¹
Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte der Gemeinde haben über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strenges Stillschweigen zu beachten (Art. 93 Abs. 1 StG). Sie dürfen nicht mitwirken, wenn die Ausstandsgründe nach Art. 93 Abs. 2 StG gegeben sind.

2. Abschnitt

Gemeindesteuerregister

Art. 10¹
Die von der kantonalen Steuerverwaltung gelieferten Steuerjournale und Rechnungsdoppel für ordentliche und ausserordentliche Gemeindesteuern bilden die Grundlage für die Gemeindesteuerregister.

Der Steuersekretär trägt in einer Steuerabänderungskontrolle die im kantonalen Register nicht enthaltenen oder die von der Staatssteuer abweichenden Gemeindesteuern ein, wie Steueranteile nach Art. 202 StG, Vermögensgewinnsteuern nach Art. 77 StG, Nach- und Strafsteuern nach Art. 200 StG, Zuweisungen nach Art. 1 des Finanzausgleichsgesetzes an den kant. Finanzausgleichsfonds, Liegenschaftssteuern von Grundbesitzern, die in andern bernischen Gemeinden zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagt werden.

Der Steuersekretär führt ein besonderes Steuerregister für ausserordentliche Gemeindesteuern (Art. 219 ff StG), die das kantonale Steuerregister nicht enthält, für Erbschaftssteueranteile (Art. 40 des Erbschaftssteuergesetzes), Beiträge aus den kantonalen Finanzausgleichs- und Gemeindeunterstützungsfonds (Art. 2 des Finanzausgleichsgesetzes) u. dgl. Die Gemeindesteuerregister enthalten die zur Geltendmachung der Steueransprüche nötigen Eintragungen.

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

3. Abschnitt

Gemeindesteuerbezug

Art. 11¹

Der Gemeinderat ordnet den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195 - 218 StG) und setzt den Fälligkeitstermin fest. Er kann sich für die Gemeindesteuern dem Staatssteuerbezug in Raten anschliessen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Die Steueransprüche der Gemeinde nach Art. 202 StG und die Liegenschaftssteuern von Grundbesitzern mit Veranlagungsort in einer andern bernischen Gemeinde (Art. 104 StG) werden nicht in Raten bezogen. Die Fälligkeit von Steueransprüchen der Gemeinde im Sinne von Art. 202 StG richtet sich nach § 13 des Gemeindesteuerteilungsdekretes.

Für den Bezug der Quellensteuer sind Art. 14, 15, 18 und 28 des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer massgebend.

Für die Ablieferung und Abrechnung mit den Kirchensteuern ist Art. 10 der Verordnung über die Kirchensteuer anwendbar.

Der Bezug der ausserordentlichen Gemeindesteuern richtet sich nach den massgeblichen Reglementen.

Art. 12¹

Steuerausstände Nach Ablauf der Zahlungsfrist erstattet der Finanzverwalter dem Gemeinderat Bericht über die Ausstände. Soweit der Gemeinderat Stundungs- oder Nachlassgesuchen nicht entspricht, sorgt der Finanzverwalter für die ordnungsgemässe Durchführung des Steuerbezuges.

Schlussbestimmung

Art. 13¹

Aufhebung bestehender Vorschriften Das Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Gemeindedirektion in Kraft. Es hebt alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften auf.

3074 Muri b. Bern, den 19. März 1974

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Dr. W. Martignoni

Der Sekretär:

K. Schneider

¹ Aufgehoben mit GR-Beschluss vom 27.11.2006

Das vorliegende Steuerreglement ist in der Urnenabstimmung vom 7. - 9. Juni 1974 mit 2307 Ja gegen 613 Nein angenommen worden.

3074 Muri bei Bern, den 10. Juni 1974

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident: Der Sekretär:

Dr. M. Blumenstein K. Schneider

Bescheinigung

Das vorliegende Steuerreglement der Einwohnergemeinde Muri bei Bern konnte während 10 Tagen vor und nach der Urnenbestimmung vom 7. - 9. Juni 1974 gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. April 1938 öffentlich eingesehen werden.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

3074 Muri bei Bern, den 21 Juni 1974

Der Gemeindeschreiber:

K. Schneider

Von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

3000 Bern, den 27. August 1974

Der Gemeindedirektor:

Jaberg

Muri bei Bern, den 27. November 2006

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer